

Verklagte habe das Urteil ursprünglich gesetzmäßig erstritten und beharre nunmehr trotz nachträglicher Kenntnis von seiner Unrichtigkeit auf der Vollstreckung. Es ist aber nichts darüber festgestellt, wann die Verklagte Klarheit über die Unrichtigkeit des Urteils im Vorprozeß gewonnen hat (und das dürfte auch sehr schwer festzustellen sein). Es ist daher möglich, daß die jetzige Verklagte und damalige Klägerin schon im Vorprozeß genau wußte, daß die dort erzielten Schälzungsergebnisse für sie außerordentlich vorteilhaft und für ihre Prozeßgegnerin äußerst nachteilig waren. Der angeblich neue Sachverhalt der „Sittenwidrigkeit“ muß also gar nicht neu sein; die jetzige Verklagte hat sich vielleicht, sogar wahrscheinlich, im Vorprozeß genau so „sittenuidrig“ verhalten. Damit ist der Klage nach §767 ZPO die letzte Grundlage entzogen.

Das führt aber noch zu einer anderen Überlegung: Unehrlliches Verhalten im Zivilprozeß macht trotzdem ergangene rechtskräftige Urteile nur in besonders krassen Fällen anfechtbar. Von den Kassationsmöglichkeiten wird hier abgesehen. Neben der Wiederaufnahmeklage nach § 580 ZPO hat die Praxis nur eine Klage nach § 826 BGB — nur diese Bestimmung und keineswegs der auf rechtsgeschäftliches Handeln abgestellte § 138 BGB kommt hier in Frage — gegen arglistig ersichene Zivilurteile zugelassen (z. B. gegen Urteile auf Grund öffentlicher Zustellung, wenn die Unauffindbarkeit des Verklagten arglistig vorgetäuscht wurde; wegen arglistig und lügenhaft gegebener Zusagen, von einem vereinbarten Versäumnisurteil keinen Gebrauch zu machen; wegen Erpressung oder Nötigung des Verklagten). Niemals aber richtet sich eine solche Klage — ganz abgesehen davon, daß sie keine Vollstreckungsgegenklage ist, sondern unmittelbar auf dem materiellen Recht beruht — gegen ein ordnungsgemäß zustande gekommenes Urteil (vgl. dazu Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, Berlin 1958, Bd. 2, S. 267).

Sollte die Verklagte als Klägerin im Vorprozeß die Überschätzung des Waldgrundstücks bereits im Zuge dieses Vorprozesses erkannt haben, so wäre trotzdem nach geltendem Recht weder ein Wiederaufnahmegrund noch eine Arglistklage nach § 826 BGB gegeben; das trotzdem zu ihren Gunsten ergangene Urteil ist falsch, aber nicht erschlichen. Es wäre aber geradezu widerständig, wenn die moralisch verwerflichere ursprüngliche „Bösgläubigkeit“ die Rechtskraft des Urteils nicht berühren, aber nachträglich auf getretene Bösgläubigkeit zu ihrer Beseitigung führen sollte, ganz abgesehen von den Beweisschwierigkeiten bei der Lösung der Frage, wann der Gläubiger damit begonnen hat, eine „unlautere Chance“ für sich auszunutzen

Letzten Endes laufen die Urteile beider Instanzen darauf hinaus, auch dem rechtskräftig verurteilten Schuldner eine allgemeine Arglistrede (exceptio doli generalis) wegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers einzuräumen und damit die Rechtskraftwirkung in bedenklicher Weise zu unterhöhlen. Diese Einrede müßte dazu führen, daß ein rechtskräftiges Urteil, dessen Richtigkeit später auch nur einigermaßen zweifelhaft geworden ist, ohne daß sich an dem Sachverhalt etwas geändert hat, nicht mehr vollstreckt werden dürfte, ohne daß sich der Gläubiger dem Vorwurf aussetzte, die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens zu mißachten. Abgesehen davon, daß das geltende Recht eine solche Institution nicht kennt und ihre eigenmächtige Schaffung durch die Rechtsprechung, um wirkliche oder vermeintliche Fehler, die im Vorprozeß unterlaufen sind, zu korrigieren, kaum mit der sozialistischen Gesetzlichkeit in Einklang zu bringen ist, besteht auch keine generelle Notwendigkeit für eine solche

Institution, da unser Zivilprozeß vom Streben nach Findung der objektiven Wahrheit beherrscht ist und trotzdem unterlaufene, von den Verfahrensbeteiligten nicht gerügte wesentliche und grundsätzliche Fehler regelmäßig im Kassationsverfahren zu beseitigen sind. Meines Erachtens bedarf auch unsere künftige ZPO keines solchen allgemeinen, die Rechtskraft zerstörenden Einwandes. Auch die Vorschriften der neuen tschechoslowakischen ZPO, wonach die Rechte nicht zum Nachteil der Gesellschaft oder einzelner mißbraucht werden dürfen, oder Art. 5 der Grundlagen für die Zivilgesetzgebung der UdSSR, nach dem einer Ausübung der Zivilrechte im Widerspruch zur Aufgabe dieser Rechte in der sozialistischen Gesellschaft der Rechtsschutz versagt wird, richten sich nicht gegen rechtskräftig festgestellte oder zuerkannte Zivilrechtsansprüche.

Dagegen erhebt sich de lege ferenda ein anderes Problem: Die deutsche Vollstreckungsgegenklage ist ein recht starres Instrument. Wie schon erwähnt, müssen den rechtskräftigen Anspruch unmittelbar vernichtende oder hemmende Tatsachen behauptet und bewiesen werden. Noch starrer ist das deutsche Wiederaufnahmeverfahren, das neben sonstigen weitgehenden Beschränkungen gern. § 580 Ziff. 7 ZPO nur zur Zeit des Vorprozesses bereits vorhandene und unverschuldet nicht benutzte Urkunden, nicht aber später entstandene als Wiederaufnahmegrund zuläßt. Durch einen sinnvollen Ausbau der Wiederaufnahmegründe, wie in den Zivilprozeßordnungen der RSFSR und insbesondere der CSSR, würde die Wiederaufnahmeklage weitgehend überflüssig. Nach § 228 ZPO der CSSR genügt das Vorhandensein von Tatsachen, Beweisen oder Entscheidungen, von denen der Verfahrensbeteiligte ohne sein Verschulden im Vorprozeß keinen Gebrauch machen konnte, zur Begründung der Wiederaufnahmeklage, wenn diese Tatsachen, Beweise oder Entscheidungen eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller herbeiführen können. Eine Beschränkung auf eine „neuentdeckte“, also zur Zeit des Vorprozesses bereits bestehende, aber nicht benutzte Urkunde war dem tschechoslowakischen Zivilprozeß stets fremd, und die erwähnte Gesetzesstelle kann daher keineswegs etwa in dieser für das bisherige deutsche Verfahren typischen Art und Weise interpretiert werden.

Alles, was unter die bisherige Vollstreckungsgegenklage fällt (z. B. Zahlung, Erlaß, Entstehung einer auf rechenbaren Forderung), würde, wenn es bei uns zu einer ähnlichen Regelung käme, unter den weiten Begriff der Wiederaufnahmeklage fallen. Wichtig ist aber insbesondere, daß bei einer solchen Wiederaufnahmeklage das neue Prozeßmaterial die rechtskräftige Anspruchsgrundlage nicht unmittelbar vernichten oder hemmen muß, wie es jetzt § 767 ZPO verlangt, sondern daß es genügen würde, wenn es eine günstigere Entscheidung „herbeiführen kann“. Ist das der Fall, so müßte der Wiederaufnahmeklage stattgegeben und das Verfahren neu aufgerollt werden. Das würde auch in unserem Fall bedeuten, daß jetzt ein neuer wesentlicher Beweis möglich ist, nämlich ein neuer Beweis über den richtigen Wert des Waldgrundstückes durch Vorlage der Versteigerungsakten. Bei einer solchen Verfahrensregelung würde man auch in manchen anderen Fällen, in denen die Unrichtigkeit eines Urteils nachträglich deutlich wird, zu einem richtigen Ergebnis kommen, ohne die sozialistische Gesetzlichkeit durch künstliche Versuche, die materielle Rechtskraft zu umgehen, verletzen zu müssen. Das sollte auch bei der Ausarbeitung unseres neuen Verfahrensrechts bedacht werden.

Prof. em. Dr. Fritz Nie th a m e r, Kleinmachnow